

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für das Hotel- und Gastgewerbe

Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer, die

- bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse versichert und
- in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen der Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland angehören.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Lehrlinge, Pflichtpraktikanten, Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie Jugendherbergen, ferner mittätige Ehegatten des Betriebsinhabers.

Ausgenommen sind ferner Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den unter § 2 festgesetzten Werten bestehen und der Kasse gegenüber glaubhaft gemacht werden. Eine solche „erhebliche Abweichung“ liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der unter § 2 genannten Beträge liegen.

Trinkgeldpauschale

§ 2 (1) Für Dienstnehmer im Portierdienst und für Servicepersonal mit Inkasso, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat, welcher einheitlich mit 30 Tagen festgelegt ist, € 31,- als Trinkgeld anzunehmen.

(2) Für Servicepersonal ohne Inkasso, sowie für Personen im Zimmerdienst ist als Trinkgeld die Hälfte des Betrages nach Absatz 1 (€ 15,50) anzunehmen.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind die der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechenden aliquoten Teilbeträge nach Abs. 1 und 2 als Trinkgeld anzunehmen.

(4) Für tageweise beschäftigte vollbeschäftigte Dienstnehmer nach Abs. 1 ist ein tägliches Trinkgeld von € 1,50, für solche nach Abs. 2 eines von € 1,- anzunehmen.

(5) Für tageweise teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer ist als Trinkgeld der der täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teil der unter Abs. 4 angeführten Beträge anzunehmen.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 anzunehmenden Beträge gelten auch für jene Zeiten als erworben, in denen der Dienstnehmer nicht im Betrieb anwesend war (zB Krankheit, Urlaub, u.a.).

Wirksamkeitsbeginn

§ 4. Diese Festsetzung tritt am 01. Dezember 2005. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für das Hotel- und Gastgewerbe (Amtliche Verlautbarung Nr. 65/1999 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 6/1999) tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Burgenländischen Gebietskrankenkasse am 10. November 2005 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst;
2. die Wirtschaftskammer Burgenland, Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie.

*

Der leitende Angestellte:

Moder

Der Obmann:

Grafl